

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (65)465

Vol. 1965/0106

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT KOMMISSION

KOM(65) 465 endg.

Brüssel, den 17. Dezember 1965

Vorschläge für Entscheidungen des Rates

über die Gewährung von Zollkontingenten für Zeitungs-
druckpapier an die Bundesrepublik Deutschland und die
Französische Republik gemäß Artikel 25 Absatz 1 des
EWG-Vertrages, für das Jahr 1966.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(65) 465 endg.

Vorschlag einer

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über die Gewährung eines Zollkontingents für Zeitungsdruckpapier (Tarifnummer 48.01 A) an die Bundesrepublik Deutschland

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 1,

gestützt auf die Verbalnoten der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Mai 1965 und 7. September 1965, mit denen diese für 1966 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 525.000 t für Zeitungsdruckpapier der Tarifnummer 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs - das in der Liste C im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist - beantragt hat,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bundesrepublik Deutschland hat Zeitungsdruckpapier vor dem 1. Januar 1961 zollfrei eingeführt ; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 7 %.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat folgende statistische Angaben übermittelt ;

.../...

- 2 -

- in Tonnen -

	1960	1961	1962	1963	1964	1965
<u>Verbrauch</u>	533.411	592.478	608.027	615.654	682.709	733.000 (Schätzung)
<u>Eigenerzeugung</u>	230.423	229.120	230.274	204.956	201.604	212.000 (Schätzung)
<u>Einfuhren aus dritten Ländern</u>	275.306	342.128	362.656	400.395	463.173	244.257
<u>Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten</u>	27.759	23.103	16.746	13.632	22.849	10.146
davon :						
Frankreich	11.625	4.603	205	709	432	237
Italien	2	99	65	137	1.474	2.033
Niederlande	11.899	12.371	10.495	10.211	13.486	6.598
BLWU	4.233	6.030	5.981	2.575	7.457	1.278
<u>Gesamtausfuhren :</u>	76	1.872	1.748	3.329	4.917	1.241

Die Bundesrepublik Deutschland deckt mit ihrer Eigenerzeugung an Zeitungsdruckpapier nur rund 33 % ihres Bedarfs, und zu ihrer Versorgung reicht die Erzeugung in den übrigen Mitgliedstaaten nicht aus.

Aus den statistischen Unterlagen der letzten drei Jahre ist ersichtlich, dass die Bundesrepublik Deutschland diese Ware zu mehr als 95 % der Gesamteinfuhren aus dritten Ländern einführt. Hieraus und aus der Tatsache, dass die Eigenerzeugung unzureichend ist, folgt, dass die Versorgung der Bundesrepublik Deutschland herkömmlicherweise zu einem erheblichen Teil von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt.

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäss Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zollltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die aus dem Übergang von der nationalen Zollltarifgesetzgebung, die vor der ersten Angleichung der nationalen Zollsätze

.../...

an die des Gemeinsamen Zollltarifs angewandt wurde, zur Zollltarifgesetzgebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaats entstehen können.

In Ausübung seiner Ermessensbefugnis im Bereich der Zolllkontingente muss der Rat Artikel 25 des Vertrages unter Beachtung der Richtlinien von Artikel 29 sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 9 anwenden.

Der Antrag der Bundesrepublik Deutschland für Zeitungsdruckpapier bezieht sich im wesentlichen darauf, eine Erhöhung der Preise der Presseprodukte zu vermeiden, deren Nachteile sich nicht nur allein auf dem wirtschaftlichen, sondern sich auch auf verschiedenen anderen sehr wichtigen Bereichen auswirken können. Unter diesen Umständen, selbst wenn die Erhöhung der Zollsätze des deutschen Zollltarifs von zollfrei auf 3,4 % infolge der bisher durchgeführten Angleichungen an den Gemeinsamen Zollltarif verhältnismässig gering erscheinen mag, reicht dieser Gesichtspunkt für sich allein nicht aus, den Umfang der sich aus der Einführung des Gemeinsamen Zollltarifs ergebenden Nachteile zu beurteilen. Wenn sich auch die Gemeinschaftserzeugung, auf die nachstehend näher eingegangen wird, möglicherweise entwickelt, dürfte sie jedoch kein beachtenswertes Ausmass erreichen ; ausserdem ist der Entwicklung des Verbrauchs in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Diese Lage zeigt, dass das Ausmass der für den antragstellenden Mitgliedstaat entstehenden Nachteile und das Erfordernis, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesem Grundstoff zu sichern, in diesem Falle eine Abweichung von dem Gebot der schnellstmöglichen Verwirklichung des Gemeinsamen Zollltarifs rechtfertigen.

.../...

Die Bundesrepublik Deutschland veranschlagte ihren Verbrauch im Jahre 1966 mit 770.000 t und diese Schätzung erscheint gerechtfertigt, denn sie entspricht der von 1960 bis 1965 festgestellten jährlichen Zunahme um durchschnittlich 6,5 %. Der vom antragstellenden Mitgliedstaat mit 210.000 t bezifferte Voranschlag für die Eigenerzeugung im Jahre 1966 dürfte ebenfalls begründet sein, denn er hält sich fast genau auf dem nach dem Rückgang im Jahre 1963 veranschlagten Niveau. Somit müssen noch rund 560.000 t durch Einfuhren aus allen Ländern gedeckt werden. Im vorliegenden Fall ist eine Prüfung der Lage des EWG-Marktes auf der Basis des Jahres 1960 - in dem die Bundesrepublik Deutschland kein Zollkontingent eröffnet hatte - angezeigt. Es ist im gegenwärtigen Zeitpunkt schwierig, die Versorgungsmöglichkeiten in der Gemeinschaft zu beziffern. 1960 hatte die Bundesrepublik Deutschland 27.759 t aus EWG-Ländern, davon 11.625 t aus der Französischen Republik eingeführt. Heute führt Frankreich Zeitungsdruckpapier nach der Bundesrepublik Deutschland nur in geringfügigen Mengen aus und nichts deutet darauf hin, dass diese Mengen erhöht werden können. Die Ausfuhren der Beneluxländer weisen 1962 und 1963 gegenüber 1960 einen Rückgang auf, der aber durch die Ausfuhren von 1964 durchaus ausgeglichen wird. Eine Extrapolation der Angaben über die Einfuhren aus den Benelux-Ländern während des ersten Halbjahres von 1965 scheint, im Hinblick auf das Niveau des ganzen Jahres 1965, zu niedrigeren Ausfuhren als im Jahre 1964 zu führen, die aber den Einfuhren von 1960 entsprechen würden ; es darf aber angenommen werden, dass die tatsächlichen Gesamtausfuhren 1965 schliesslich weit über diesem Stand liegen werden. Zu den Versorgungsmöglichkeiten der Bundesrepublik Deutschland in der Gemeinschaft im Jahre 1966 ist festzustellen, dass die Niederlande - nach ihrer eigenen Schätzung - in der Lage sein müssten, 15.000 t auszuführen, während die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion erklärte, sie könne 1966 rund 4.000 t nach der Bundesrepublik Deutschland ausführen. Mit Rücksicht auf die Modernisierung und

.../...

Anpassung seiner Produktion glaubt Italien, der Bundesrepublik Deutschland zwischen 10.000 bis 12.000 t Zeitungsdruckpapier liefern zu können. Somit lassen sich die Versorgungsmöglichkeiten des antragstellenden Mitgliedstaates in den übrigen Mitgliedstaaten im Jahre 1966 auf mindestens 30.000 t ansetzen ; diese Menge ermöglicht es den übrigen Mitgliedstaaten, an der Ausweitung des Verbrauchs der Bundesrepublik Deutschland teilzuhaben.

Aufgrund der vorstehenden Angaben und Zahlen lässt eine Kontingentsmenge von 525.000 t für 1966 zur Deckung des Einfuhrbedarfs aus dritten Ländern den Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten genügend Spielraum.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist in Anbetracht der Funktion der Zollkontingente dem Erfordernis Rechnung zu tragen, das Ziel der Verwirklichung der Zollunion zu erreichen. Daher ist insbesondere der Grad der gegenwärtigen Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes und die von dem antragstellenden Mitgliedstaat bei der betreffenden Tarifstelle durchzuführenden Angleichungen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist ein Unterschied von 7 Punkten zwischen dem Ausgangszollsatz des antragstellenden Mitgliedstaates und dem Zollsatz des Gemeinsamen Zollltarifs zu überbrücken.

Aufgrund der oben geschilderten Lage dieser Ware erscheint es ausnahmsweise angebracht, wegen der ungewöhnlich schwerwiegenden Nachteile, die sich für den antragstellenden Mitgliedstaat ergeben, keinen Kontingentszollsatz vorzusehen.

Aus der Gesamtsituation dieser Ware, deren wesentliche Elemente vorstehend geschildert wurden, kann geschlossen werden, dass das so festgesetzte Zollkontingent nicht so bemessen ist, dass - insbesondere

.../...

wegen der Verfälschung der Wettbewerbslage der Enderzeugnisse - eine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind, wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, dass Zollkontingente gemäss Artikel 25 Absatz 1 nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrie/ des betroffenen Mitgliedstaats eröffnet werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist. -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Bundesrepublik Deutschland wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zum Verbrauch im Zollgebiet für Zeitungsdruckpapier der Tarifnummer 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs ein zollfreies Zollkontingent in Höhe von 525.000 t gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingentes eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

.../...

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1966.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den
Für den Rat
Der Präsident

Vorschlag einer
ENTSCHEIDUNG DES RATES

über die Gewährung eines Zollkontingents
für Zeitungsdruckpapier (Tarifnummer 48.01 A)
an die Französische Republik
(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 1,

gestützt auf das Schreiben der Französischen Republik vom 17. Mai
1965, mit dem diese für das Jahr 1966 die Gewährung eines zoll-
freien Zollkontingents in Höhe von 76.000 t für Zeitungsdruckpapier
der Tarifnummer 48.01 A des Gemeinsamen Zollltarifs - das in der Liste
C im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft aufgeführt ist - beantragt hat,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Französische Republik hat Zeitungsdruckpapier vor dem 1. Januar
1961 zollfrei eingeführt. Der Zollsatz des Gemeinsamen Zollltarifs
beträgt 7 %.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische
Angaben übermittelt :

.../...

	1960	1961	1962	1963	1964	1965
	- in 1.000 Tonnen -					
<u>Verbrauch</u>	487	499	507	517	545	551 (Schätzung)
<u>Eigenerzeugung</u>	415	434	432	440	462	453 (Schätzung)
						-1. Halbjahr-
<u>Einfuhren aus dritten Ländern</u>	77	69	74	67	76,8	37,9
<u>Einfuhren aus den übrigen EWG-Ländern</u>	4	8	9	8	11,2	3,62
davon :						
BR Deutschland	2	1	1	2	1,2	0,73
Niederlande	-	2	4	2	2,4	1,0
BLWU	2	5	4	4	7,6	1,89
<u>Ausfuhren</u>	(geringfügig)					

Die Französische Republik deckt mit ihrer Eigenerzeugung an Zeitungsdruckpapier nur rund 85 % ihres Bedarfs ; die Erzeugung in den übrigen Mitgliedstaaten reicht für die Versorgung Frankreichs nicht aus.

Aus den statistischen Unterlagen der letzten drei Jahre ist ersichtlich, dass die Französische Republik diese Ware zu mehr als 88 % der Gesamteinfuhren aus dritten Ländern einführt. Hieraus und aus der Tatsache, dass die Eigenerzeugung unzureichend ist, folgt, dass die Versorgung der Französischen Republik herkömmlicherweise zu einem erheblichen Teil von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt.

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäss Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaates ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zollltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die aus dem Übergang von der nationalen Zollltarifgesetzgebung, die vor der ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zollltarifs angewandt wurde, zur Zollltarifgesetzgebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaats entstehen können.

In Ausübung seiner Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muss der Rat Artikel 25 des Vertrages unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 9 anwenden.

Der Antrag der Französischen Republik für Zeitungsdruckpapier bezieht sich im wesentlichen darauf, eine Erhöhung der Preise der Presseprodukte zu vermeiden, deren Nachteile sich nicht nur allein für die Wirtschaftlichkeit ergeben, sondern sich auch auf verschiedenen anderen sehr wichtigen Bereichen auswirken können. Unter diesen Umständen, selbst wenn die Erhöhung der Zollsätze des französischen Zollltarifs von zollfrei auf 3,4 % infolge der bisher durchgeführten Angleichungen an den Gemeinsamen Zollltarif verhältnismässig gering erscheinen mag, reicht dieser Gesichtspunkt für sich allein nicht aus, den Umfang der sich aus der Einführung des Gemeinsamen Zollltarifs ergebenden Nachteile zu beurteilen. Wenn sich auch die Gemeinschaftserzeugung, auf die nachstehend näher eingegangen wird, möglicherweise entwickelt, dürfte sie jedoch kein beachtenswertes Ausmass erreichen ; ausserdem ist der Entwicklung des Verbrauchs in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Diese Lage zeigt, dass das Ausmass der für den antragstellenden Mitgliedstaat entstehenden Nachteile und das Erfordernis, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesem Grundstoff zu sichern, in diesem Fall eine Abweichung von dem Gebot der schnellstmöglichen Verwirklichung des Gemeinsamen Zollltarifs rechtfertigen.

Der von der Französischen Republik für 1966 geschätzte Verbrauch von 551.000 t dürfte gerechtfertigt sein, da er der seit 1960 festgestellten nahezu gleichmässigen Zunahme entspricht. Die Französische Republik erklärt, dass ihre Produktion leicht zurückgeht und 1965 und 1966 etwa 453.000 t erreichen würde. Somit müssen noch etwa 98.000 t durch Einfuhren aus allen Ländern gedeckt werden. Im vorliegenden Fall

.../...

ist eine Prüfung der Lage des EWG-Marktes auf der Basis des Jahres 1960, in dem die Französische Republik kein Zollkontingent eröffnet hatte, zweckmässig. Es ist gegenwärtig schwierig, genau die Versorgungsmöglichkeiten in der Gemeinschaft zu schätzen. Aus den vorstehenden Angaben geht hervor, dass die Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten ansteigen. Gegenüber 4.000 t in 1960 erreichten sie 11.200 t im Jahre 1964, und sie werden 1965 noch weitaus höher liegen, da die Vorausschätzungen der übrigen Mitgliedstaaten über die Zunahme der Lieferungsmöglichkeiten durch die ansteigende Tendenz bestätigt werden, wie sie an den Zahlen für die Vorjahre abzulesen ist. Die Schätzung der BLWU über Lieferungsmöglichkeiten in Höhe von 10.000 t im Jahre 1966 dürfte gerechtfertigt sein, da sie bereits 1964 7.600 t nach Frankreich ausführte. Durchaus begründet ist auch die eigene Vorausschätzung der Niederlande, die ihre Ausfuhrmöglichkeiten nach Frankreich auf 5.000 t beziffern, da schon 1962 4.000 t erreicht wurden. Die Italienische Republik glaubt in der Lage zu sein, der Französischen Republik 3.000 bis 5.000 t Zeitungsdruckpapier liefern zu können. Unter diesen Voraussetzungen dürften sich die Versorgungsmöglichkeiten der Französischen Republik in den übrigen Mitgliedstaaten auf 18 bis 20.000 t veranschlagen lassen ; diese Menge ermöglicht es den übrigen Mitgliedstaaten, an der Ausweitung des Verbrauchs der Französischen Republik teilzuhaben.

Aufgrund der vorstehenden Ziffern und Angaben lässt eine Kontingentsmenge von 76.000 t zur Deckung des Einfuhrbedarfs aus dritten Ländern für 1966 den Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten einen weitaus genügenden Spielraum.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollstatzes ist in Anbetracht der Funktion der Zollkontingente dem Erfordernis Rechnung zu tragen, das Ziel der Verwirklichung der Zollunion zu erreichen. Daher ist insbesondere der Grad der gegenwärtigen Verwirklichung des Gemeinsamen

.../...

Marktes und die von dem antragstellenden Mitgliedstaat bei der betreffenden Tarifstelle durchzuführenden Angleichungen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Falle ist ein Unterschied von 7 Punkten zwischen dem Ausgangszollsatz des antragstellenden Mitgliedstaates und dem Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs zu überbrücken.

Aufgrund der oben geschilderten Lage dieser Ware erscheint es ausnahmsweise angebracht, wegen der aussergewöhnlich schwerwiegenden Nachteile, die sich für den antragstellenden Mitgliedstaat ergeben, keinen Kontingentszollsatz vorzusehen.

Aus der Gesamtsituation dieser Ware, deren wesentliche Elemente vorstehend geschildert wurden, kann geschlossen werden, dass das so festgesetzte Zollkontingent nicht so bemessen ist - dass insbesondere wegen der Verfälschung der Wettbewerbslage der Enderzeugnisse - eine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, dass Zollkontingente gemäss Artikel 25 Absatz 1 nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrie eröffnet werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist. -

- 6 -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Französischen Republik wird, für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zum Verbrauch im Zollgebiet, für Zeitungsdruckpapier der Tarifnummer 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs ein zollfreies Zollkontingent in Höhe von 76.000 t gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1966.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den
Für den Rat
Der Präsident